

INFORMATION FÜR VERWALTER VON EUROPÄISCHEN RISIKOKAPITALFONDS („EUVECA“) & EUROPÄISCHEN FONDS FÜR SOZIALES UNTERNEHMERTUM („EUSEF“)

Stand: August 2026

I. INHALTSVERZEICHNIS

I. INHALTSVERZEICHNIS	2
I. ALLGEMEINES	4
A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
B. FORM DER EINBRINGUNG DER REGISTRIERUNGSANZEIGE	5
II. BESTIMMUNGEN FÜR EUVECA-VERWALTER	7
A. REGISTRIERTE AIFM - § 1 Abs. 5 AIFMG	8
B. KONZESSIONIERTE AIFM - § 4 Abs. 1 AIFMG	9
III. BESTIMMUNGEN FÜR EUSEF-VERWALTER.....	10
A. REGISTRIERTE AIFM - § 1 Abs. 5 AIFMG	11
B. KONZESSIONIERTE AIFM - § 4 Abs. 1 AIFMG	12
IV. MIT DER REGISTRIERUNG VORZULEGENDE UNTERLAGEN	13
V. ANGABEN GEMÄß OFFENLEGUNGS-VO UND TAXONOMIE-VO	14
VI. ANZEIGEPFLICHTEN DES EUVECA-/EUSEF-VERWALTERS	14

ANHANG:

1. Gebührentatbestände
2. Übersicht der zu übermittelnden Unterlagen

ÜBERSICHT DER VERSIONEN

Datum der Version	Anpassungen
Mai 2018	• Version 1.0.
August 2019	• Ergänzung des Anhangs - Einführung von FMA-Gebühren
Oktober 2022	• Allgemeine Aktualisierungen; Aufnahme Offenlegungs-VO und Taxonomie-VO; Aufnahme Anhang 2 (Übersicht zu übermittelnder Unterlagen)
April 2023	• Redaktionelle Anpassungen
August 2026	• Anpassung an AIFMD II • Redaktionelle Anpassungen

I. ALLGEMEINES¹

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN

In dieser Information werden die Voraussetzungen für die Aufnahme der Tätigkeit als Verwalter von Europäischen Risikokapitalfonds (kurz: „EuVECA“) und Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum (kurz: „EuSEF“) erläutert:

Die Verordnungen VO (EU) Nr. 345/2013 sowie VO (EU) Nr. 346/2013 legen einheitliche Anforderungen für Verwalter von Organismen für gemeinsame Anlagen fest, die qualifizierte Risikokapitalfonds bzw. qualifizierte Fonds für soziales Unternehmertum in der Union vertreiben wollen. Im Zuge der Änderungsverordnung (EU) 2017/1991 wurden die Anwendungsbereiche beider Verordnungen dahingehend erweitert, dass nun auch Verwaltern für gemeinsame Anlagen iSd Artikel 6 der Richtlinie 2011/61/EU (konzessionierte AIFM), die Verwaltung und der Vertrieb von EuVECA und EuSEF ermöglicht wird.

Diese Information richtet sich an

- registrierte AIFM gemäß § 1 Abs. 5 Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG) und
- konzessionierte AIFM gemäß § 4 Abs. 1 AIFMG,

die für von ihnen ausgewählten und verwaltete AIF die Bezeichnung „**EuVECA**“ bzw. „**EuSEF**“ führen und diese in allen bzw. ausgewählten Mitgliedstaaten vertreiben wollen.

Weiterführende Rechtsgrundlagen:

- [Richtlinie 2011/61/EU \(AIFM-RL\)](#)
- [Verordnung Nr. 231/2013 \(AIFM DelVO\)](#)
- [Verordnung \(EU\) Nr. 345/2013 \(EuVECA-VO\)](#)
- [Verordnung \(EU\) Nr. 346/2013 \(EuSEF-VO\)](#)
- Änderung der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds und der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum ([Änderungsverordnung \(EU\) 2017/1991 \(ÄndVO\)](#))
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/820 zur Ergänzung der EuVECA-VO im Hinblick auf Interessenkonflikte bei Europäischen Risikokapitalfonds ([EuVECA-DelVO](#))

¹ Diese Information hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und es kann kein Rechtsanspruch aufgrund dieser Information entstehen. Der konkrete Rechtsrahmen lässt sich aus den bundesgesetzlichen Bestimmungen sowie den europäischen Richtlinien und Verordnungen entnehmen.

Im Sinne einer verbesserten Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Text immer sowohl auf Frauen als auch auf Männer bezieht.

- Delegierte Verordnung (EU) 2019/819 zur Ergänzung der EuSEF-VO im Hinblick auf Interessenkonflikte, die Messung sozialer Wirkungen und Anlegerinformationen bei Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum ([EuSEF-DelVO](#))
- Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ([Offenlegungs-VO](#))
- Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 ([Taxonomie-VO](#))
- Siehe auch die auf der Website der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) abrufbaren [Q&A on the Application of the EuSEF and EuVECA Regulations](#), idgF.

B. FORM DER EINBRINGUNG DER REGISTRIERUNGSANZEIGE

Im Falle einer elektronischen Einbringung der Registrierungsanzeige sind die Unterlagen an die E-Mail-Adresse aifminland@fma.gv.at zu senden oder alternativ – sofern bereits ein Zugang existiert – über die Incoming-Plattform einzubringen. Dabei ist zu beachten, dass unterschriebene Dokumente eingescannt zu sein haben.

Die Nachreichung von Unterlagen im Original kann anlassbezogen erfolgen.

In Bezug auf Verträge ist anzumerken, dass der FMA bereits die finale Entwurfsversion vorgelegt werden kann.

Die Entscheidungsfrist gemäß der ÄndVO der FMA wird erst ausgelöst, sofern der FMA die Informationen und Unterlagen für die Registrierung vollständig vorgelegt wurden. Für eine zeitnahe Registrierung ist es daher erforderlich die Informationen und Unterlagen vollständig einzureichen.

Registrierte AIFM

Die Registrierung als Verwalter von qualifizierten Risikokapitalfonds gemäß Artikel 14 EuVECA-VO iVm ÄndVO bzw. als Verwalter von qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum gemäß Artikel 15 EuSEF-VO iVm ÄndVO kann gleichzeitig mit der Registrierung als AIFM gemäß § 1 Abs. 5 AIFMG erfolgen oder nach erfolgter Registrierung gemäß § 1 Abs. 5 AIFMG.

Die Registrierungsanzeige hat neben den mit der Registrierung gemäß § 1 Abs. 5 AIFMG vorzulegenden Unterlagen (**siehe Abschnitt III. A. & B. bzw. Abschnitt IV. A. & B.**) alle Informationen bzw. Dokumente zu enthalten, die im Artikel 14 EuVECA-VO iVm ÄndVO bzw. im Artikel 15 EuSEF-VO iVm der ÄndVO normiert sind.

Konzessionierte AIFM

Für den Fall, dass ein konzessionierter AIFM einen AIF als EuVECA bzw. EuSEF bei der FMA registrieren lassen möchte, ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob der Umfang der bisher erteilten Konzession im Hinblick auf die Anlagestrategie die Auflage eines EuVECA bzw. EuSEF deckt. Sofern der bestehende Konzessionsumfang im Hinblick auf die Anlagestrategie die Verwaltung von EuVECA bzw. EuSEF nicht erfasst, ist eine Konzessionserweiterung gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 5 und 6 Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG), BGBl. I 2013/135, idgF, erforderlich. Im Rahmen dieser sind sämtliche Informationen gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 5 und 6 AIFMG der FMA vorzulegen.

Konzessionierte AIFM haben im Vergleich zu registrierten AIFM nur eine eingeschränkte Anwendbarkeit der Angaben zu Vorkehrungen zur Einhaltung des Kapitel II EuVECA-VO und EuSEF-VO vorzulegen (siehe unten bzw. Art 14a EuVECA-VO und Art 15a EuSEF-VO). Außerdem sind gemäß den Bestimmungen des Art 14a Abs 4 EuVECA-VO bzw. Art 15a EuSEF-VO iVm ÄndVO bereits konzessionierte Verwalter von EuVECA/EuSEF nicht verpflichtet, Informationen oder Unterlagen zu übermitteln, die bereits im Konzessionsverfahren der FMA zur Verfügung gestellt wurden, sofern diese der FMA aktuell und in der Letztfassung vorliegen.

Für die Erteilung einer Konzessionserweiterung gilt TP III.E.6. FMA-Gebührenverordnung², BGBl. II Nr. 230/2004, idgF. Die jeweils maßgebliche Gebührenhöhe ergibt sich aus der geltenden Fassung der [FMA-Gebührenverordnung](#).

² Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde über die Gebühren der Finanzmarktaufsicht (FMA-Gebührenverordnung – FMA-GebV), BGBl. II Nr. 230/2004 idgF.

II. BESTIMMUNGEN FÜR EUVECA-VERWALTER

Das Kerngeschäft qualifizierter Risikokapitalfonds besteht darin, KMU Finanzmittel mittels Eigenkapital bzw. eigenkapitalähnlichen Instrumenten bereitzustellen. Um eine bessere Versorgung von Unternehmen mit Kapital zu gewährleisten, wurde im Zuge der Änderungsverordnung (EU) 2017/1991 das Spektrum an geeigneten Unternehmen, in die qualifizierte Risikokapitalfonds investieren können, erweitert. Gemäß Artikel 3 EuVECA-VO iVm ÄndVO liegt ein qualifiziertes Portfoliounternehmen vor, wenn zum Zeitpunkt der Erstinvestition folgende Bedingungen erfüllt sind:

- das Unternehmen ist nicht am geregelten Markt oder multilateralen Handelssystem iSd. Artikel 4 Abs. 1 Nr. 21 und 22 der RL 2014/65/EU („MiFID II“) zum Handel zugelassen und beschäftigt bis zu 499 Personen, oder
- das Unternehmen ist ein KMU iSv. Artikel 4 Abs. 1 Nr. 13 MiFID II, das an einem KMU-Wachstumsmarkt iSv. Artikel 4 Abs. 1 Nr. 12 MiFID II notiert ist;
- das gegenständliche Unternehmen selbst ist kein Organismus für gemeinsame Anlagen;
- es handelt sich um kein Institut iSd Punktes d) iii) – kein Kreditinstitut, Wertpapierfirma, Versicherungsunternehmen, Finanzholdinggesellschaft bzw. gemischtes Unternehmen;
- das Unternehmen ist im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates oder Drittland niedergelassen, unter Beachtung der in Punkt d) iv) genannten Bedingungen³.

Eine weitere wichtige Neuerung sind die Eigenmittelvorschriften für EuVECA-Verwalter. Die Eigenmittelbestimmungen finden Anwendung auf Verwalter, die eine Erstzulassung als EuVECA-Verwalter ab 01.03.2018 vornehmen bzw. auf bereits registrierte EuVECA-Verwalter, die einen neuen EuVECA ab 01.03.2018 registrieren lassen. Gemäß Artikel 10 EuVECA-VO iVm ÄndVO haben Verwalter von EuVECA folgende Anforderungen einzuhalten:

- Um die Kontinuität des Geschäftsbetriebs zu gewährleisten, haben EuVECA-Verwalter stets über ausreichende Eigenmittel sowie geeignete personelle und technische Ressourcen zur ordnungsgemäßen Verwaltung ihrer Vermögenswerte zu verfügen.
- Das Anfangskapital für sowohl intern als auch extern verwaltete qualifizierte Risikokapitalfonds beträgt mindestens 50.000 EUR (Stammkapital für GmbH = 50.000 EUR)
- Die Eigenmittel haben jederzeit mindestens ein Achtel der fixen Gemeinkosten zu betragen, die dem Verwalter im vergangenen Jahr entstanden sind. Bei Erstzulassung des EuVECA-Verwalters sowie bei

³ Hierbei sei in Bezug auf Investments mit Sitz des Portfoliounternehmens in den USA darauf hingewiesen, dass das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen USA und Österreich nicht vollständig Art. 26 des OECD-Musterabkommens entspricht (siehe OECD Peer Review Report „*OECD, Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes: Austria 2018 (Second Round)*“). Aufgrund dieses Umstands und des klaren Wortlauts der EuVECA-VO geht die FMA somit davon aus, dass Investitionen in Unternehmen mit Sitz in den USA nicht als qualifizierte Portfoliounternehmen iSd Art. 3 lit. d sublit. iv EuVECA-VO zu klassifizieren und damit auch nicht als qualifizierte Anlagen gemäß Art. 3 lit. e EuVECA-VO anzusehen sind. Sofern das Verhältnis des Informationsaustauschs zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika neu geregelt wird, behält sich die FMA vor, diese Ansicht erneut zu evaluieren. Weiters besteht diese Rechtsmeinung vorbehaltlich allfälliger europäischer Entwicklungen.

Registrierung weiterer EuVECA Fonds ist der FMA eine budgetierte Schätzung der fixen Gemeinkosten unter Einhaltung der regulatorischen Eigenmittelanforderung vorzulegen.

Übersteigt der Portfoliowert 250.000.000 EUR, sind vom Verwalter weitere Eigenmittel einzubringen. Die zusätzlichen Eigenmittel haben 0,02 % des Betrages zu entsprechen, um den der Gesamtwert des qualifizierten Risikokapitalfonds 250.000.000 EUR übersteigt. Die FMA kann dem Verwalter gestatten bis zu 50 % der zusätzlichen Eigenmittel nicht einzubringen, sollte der Verwalter über eine Garantie in derselben Höhe verfügen, die von einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen gestellt wird.

Ein entsprechender Nachweis für das Halten der erforderlichen Eigenmittel ist zu erbringen.

A. REGISTRIERTE AIFM - § 1 Abs. 5 AIFMG

Registrierte AIFM gemäß § 1 Abs. 5 AIFMG, die beabsichtigen qualifizierte Risikokapitalfonds im Unionsgebiet zu vertreiben, benötigen eine Registrierung als EuVECA-Verwalter bzw. Registrierung des AIF als EuVECA durch die FMA. Gemäß **Artikel 14 EuVECA-VO iVm ÄndVO** sind der FMA folgende Informationen vorzulegen:

- Identität der Personen, die die Geschäfte zur Verwaltung der qualifizierten Risikokapitalfonds tatsächlich führen;
- Identität des qualifizierten Risikokapitalfonds, dessen Anteile vertrieben werden sollen;
- Angaben zur Anlagestrategie, die für die Einordnung als qualifizierter Risikokapitalfonds erforderlich sind;
- Angaben zu Vorkehrungen zur Einhaltung sämtlicher Anforderungen des Kapitel II VO (EU) EuVECA-VO iVm ÄndVO sowie der EuVECA-DelVO⁴;
- Liste der Mitgliedstaaten, in denen der AIFM den einzelnen qualifizierten Risikokapitalfonds tatsächlich zu vertreiben beabsichtigt.

Die Personen (mind. zwei), die zur tatsächlichen Durchführung der Geschäfte zur Verwaltung berufen wurden, müssen angemessen gut beleumdet sein und ausreichend Erfahrung in Bezug auf die verfolgten Anlagestrategien des AIFM besitzen.

Die Registrierung durch die FMA erfolgt binnen zweier Monate nach Einlagen des vollständigen Registrierungsantrages sowie Erfüllung der Gesetzes- bzw. Verordnungsvorgaben. Die Registrierung verleiht dem Verwalter das Recht, seine als EuVECA registrierten AIF in den im Rahmen der Registrierungsanzeige bekanntgegebenen Mitgliedstaaten zu vertreiben. Eine grenzüberschreitende Verwaltung von EuVECA durch lediglich registrierte AIFM iSd § 1 Abs. 5 AIFMG ist gemäß ÄndVO unzulässig.

⁴ Bei den Informationen zu den Anforderungen zu den Interessenkonflikten ist darüber hinaus anzugeben, ob § 26 Abs. 2 Z 2 AIFMG zur Anwendung kommt.

B. KONZESSIONIERTE AIFM - § 4 ABS. 1 AIFMG

Konzessionierte AIFM gemäß § 4 Abs. 1 AIFMG, die qualifizierte Risikokapitalfonds unter der Bezeichnung „EuVECA“ im Unionsgebiet vertreiben wollen, haben gemäß **Artikel 14a EuVECA-VO iVm ÄndVO** im Rahmen des Registrierungsantrages nachstehende Informationen vollständig an die FMA zu übermitteln:

- Anlagebestimmungen oder Satzung des qualifizierten Risikokapitalfonds;
- Angaben zur Identität der Verwahrstelle;
- Identität der Personen, die die Geschäfte zur Verwaltung der qualifizierten Risikokapitalfonds tatsächlich führen;
- Identität des qualifizierten Risikokapitalfonds, dessen Anteile vertrieben werden sollen;
- Angaben zur Anlagestrategie, die für die Einordnung als qualifizierter Risikokapitalfonds erforderlich sind;
- Angaben zu Vorkehrungen zur Einhaltung des Kapitel II EuVECA-VO iVm ÄndVO (für konzessionierte AIFM beziehen sich die diesbezüglichen Informationen nur auf die Vorkehrungen, die zur Einhaltung der Anforderungen von Artikel 5, Artikel 6 und Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben c und i EuVECA-VO getroffen wurden);
- Liste der Mitgliedstaaten, in denen der AIFM den qualifizierten Risikokapitalfonds tatsächlich zu vertreiben beabsichtigt;
- Liste der Mitgliedstaaten in denen der AIFM den qualifizierten Risikokapitalfonds errichtet hat oder zu errichten beabsichtigt.

Eine Registrierung des EuVECA hat spätestens zwei Monate nach Eingang des vollständigen Registrierungsantrages sowie der Erfüllung der Verordnungsvorgaben zu erfolgen. Ein Vertrieb des EuVECA ist in jenen Mitgliedstaaten zulässig, die im Rahmen der Registrierungsanzeige als Vertriebsmitgliedstaaten bekanntgegeben wurden. Eine grenzüberschreitende Verwaltung von EuVECA durch konzessionierte AIFM ist gemäß ÄndVO zulässig.

III. BESTIMMUNGEN FÜR EUSEF-VERWALTER

Qualifizierte Fonds für soziales Unternehmertum sollen Sozialunternehmen unterstützen, indem diesen Finanzmittel mittels Eigenkapital bzw. eigenkapitalähnlichen Instrumenten bereitgestellt werden. Gemäß Artikel 3 EuSEF-VO iVm ÄndVO liegt ein qualifiziertes Portfoliounternehmen bzw. „Sozialunternehmen“ vor, wenn folgende Bedingungen zum Zeitpunkt der Erstinvestition des qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum erfüllt sind:

- das Unternehmen ist nicht für den Handel an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem (MTF) im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 14 und 15 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen;
- vorrangiges Ziel des gegenständlichen Unternehmens ist die Erzielung messbarer, positiver sozialer Wirkungen gemäß seinem Gesellschaftsvertrag, seiner Satzung oder sonstigen Gründungsakten, wobei es 1) Dienstleistungen oder Produkte mit hoher sozialer Rendite bereitstellt, 2) bei der Produktion von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen ein soziales Ziel verfolgt oder 3) ausschließlich Sozialunternehmen iSd. ersten beiden Punkte Finanzmittel gewährt;
- das Unternehmen setzt, gemäß seinen im Gesellschaftsvertrag oder Satzung festgelegten Verfahren bzw. Regeln, seine Gewinne für etwaige Gewinnausschüttung an Anteilseigner und Eigentümer zum Erreichen des vorrangigen sozialen Ziels ein;
- die Einbindung von Arbeitnehmern, Kunden und anderen von seiner Unternehmenstätigkeit Betroffenen gewährleistet eine verantwortungsbewusste und transparente Weise der Verwaltung des Unternehmens;
- das Unternehmen ist im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates oder Drittland niedergelassen, unter Beachtung der in Punkt d) v) genannten Bedingungen⁵.

Die ÄndVO führte auch für die Verwalter von qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum Eigenmittelvorschriften ein. Verwalter von EuSEF die eine Erstregistrierung ab 01.03.2018 vornehmen bzw. bereits registrierte EuSEF-Verwalter, die einen neuen EuSEF ab 01.03.2018 registrieren möchten, unterliegen den in Artikel 11 EuSEF-VO iVm ÄndVO normierten Anforderungen:

⁵ Hierbei sei in Bezug auf Investments mit Sitz des Portfoliounternehmens in den USA darauf hingewiesen, dass das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen USA und Österreich nicht vollständig Art. 26 des OECD-Musterabkommens entspricht (siehe OECD Peer Review Report „*OECD, Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes: Austria 2018 (Second Round)*“). Aufgrund dieses Umstands und des klaren Wortlauts der EuVECA-VO geht die FMA somit davon aus, dass Investitionen in Unternehmen mit Sitz in den USA nicht als qualifizierte Portfoliounternehmen iSd Art. 3 lit. d sublit. v EuSEF-VO zu klassifizieren und damit auch nicht als qualifizierte Anlagen gemäß Art. 3 lit. e EuSEF-VO anzusehen sind. Sofern das Verhältnis des Informationsaustauschs zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika neu geregelt wird, behält sich die FMA vor, diese Ansicht erneut zu evaluieren. Weiters besteht diese Rechtsmeinung vorbehaltlich allfälliger europäischer Entwicklungen.

- Um die Kontinuität des Geschäftsbetriebs zu gewährleisten haben EuSEF-Verwalter stets über ausreichende Eigenmittel sowie geeignete personelle und technische Ressourcen zur ordnungsgemäßen Verwaltung ihrer Vermögenswerte zu verfügen.
- Das Anfangskapital für sowohl intern als auch extern verwaltete qualifizierte Fonds für soziales Unternehmertum beträgt mindestens 50.000 EUR (Stammkapital für GmbH = 50.000 EUR)
- Die Eigenmittel haben jederzeit mindestens ein Achtel der fixen Gemeinkosten zu betragen, die dem Verwalter im vergangenen Jahr entstanden sind. Bei Erstzulassung des EuVECA-Verwalters sowie bei Registrierung weiterer EuVECA Fonds ist der FMA eine budgetierte Schätzung der fixen Gemeinkosten unter Einhaltung der regulatorischen Eigenmittelanforderung vorzulegen.

Übersteigt der Portfoliowert 250.000.000 EUR, sind vom Verwalter weitere Eigenmittel einzubringen. Die zusätzlichen Eigenmittel haben 0,02 % des Betrages zu entsprechen, um den der Gesamtwert des qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum 250.000.000 EUR übersteigt. Die FMA kann dem Verwalter gestatten bis zu 50 % der zusätzlichen Eigenmittel nicht einzubringen, sollte der Verwalter über eine Garantie in derselben Höhe verfügen, die von einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen gestellt wird.

Ein entsprechender Nachweis für das Halten der erforderlichen Eigenmittel ist zu erbringen.

A. REGISTRIERTE AIFM - § 1 ABS. 5 AIFMG

Registrierte AIFM gemäß § 1 Abs. 5 AIFMG, die beabsichtigen qualifizierte Fonds für soziales Unternehmertum gemäß Artikel 15 EuSEF-VO iVm ÄndVO im Unionsgebiet zu vertreiben, benötigen eine Registrierung als EuSEF-Verwalter durch die FMA. Gemäß **Artikel 15 EUSEF-VO iVm ÄndVO** sind der FMA nachstehende Informationen vorzulegen:

- Identität der Personen, die die Geschäfte zur Verwaltung der qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum tatsächlich führen,
- Identität der qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum, deren Anteile vertrieben werden sollen,
- Angaben zur Anlagestrategie, die für die Einordnung als qualifizierter Fonds für soziales Unternehmertum erforderlich sind,
- Angaben zu Vorkehrungen zur Einhaltung des Kapitel II EUSEF-VO iVm ÄndVO sowie EuSEF-DelVO⁶,
- Liste der Mitgliedstaaten, in denen der AIFM die einzelnen qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum tatsächlich zu vertreiben beabsichtigt.

⁶ Bei den Informationen zu den Anforderungen zu den Interessenkonflikten ist darüber hinaus anzugeben, ob § 26 Abs. 2 Z 2 AIFMG zur Anwendung kommt.

Die Personen (mind. zwei), die zur tatsächlichen Durchführung der Geschäfte zur Verwaltung berufen wurden, müssen angemessen gut beleumdet sein und ausreichend Erfahrung in Bezug auf die vom AIFM verfolgten Anlagestrategien besitzen.

Binnen zwei Monaten nach Einlangen des vollständigen Antrages und der Erfüllung der Verordnungsvorgaben erfolgt die Registrierung durch die FMA. Die Registrierung verleiht dem Verwalter das Recht, seine als EuSEF registrierten AIF in den im Rahmen der Registrierungsanzeige bekanntgegebenen Mitgliedstaaten zu vertreiben. Eine grenzüberschreitende Verwaltung von EuSEF durch lediglich registrierte AIFM iSd § 1 Abs. 5 AIFMG ist gemäß ÄndVO nicht zulässig.

B. KONZESSIONIERTE AIFM - § 4 ABS. 1 AIFMG

Konzessionierte AIFM gemäß § 4 Abs. 1 AIFMG, die qualifizierte Fonds für soziales Unternehmertum unter der Bezeichnung „EuSEF“ im Unionsgebiet vertreiben wollen, haben gemäß **Artikel 15a EuSEF-VO iVm ÄndVO** im Rahmen des Registrierungsantrages nachstehende Informationen an die FMA zu übermitteln:

- Anlagebestimmungen oder Satzung des qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum
- Angaben zur Identität der Verwahrstelle
- Identität der Personen, die die Geschäfte zur Verwaltung des qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum tatsächlich führen,
- Identität des qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum, dessen Anteile vertrieben werden sollen,
- Angaben zur Anlagestrategie, die für die Einordnung als qualifizierter Fonds für soziales Unternehmertum erforderlich sind,
- Angaben zu Vorkehrungen zur Einhaltung des Kapitel II EUSEF-VO iVm ÄndVO (für konzessionierte AIFM beziehen sich die diesbezüglichen Informationen auf die Vorkehrungen, die zur Einhaltung von Artikel 5, Artikel 6, Artikel 10, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben d, e und f EuSEF-VO getroffen wurden),
- Liste der Mitgliedstaaten, in denen der AIFM den qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum tatsächlich zu vertreiben beabsichtigt.
- Liste der Mitgliedstaaten in denen der AIFM den qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum errichtet hat oder zu errichten beabsichtigt.

Der AIFM wird spätestens zwei Monate nach Eingang des vollständigen Antrages davon in Kenntnis gesetzt, ob der Fonds als EuSEF registriert worden ist. Die Registrierung gestattet den Vertrieb des EuSEF in jenen Mitgliedstaaten, die im Rahmen der Registrierung bekanntgegeben wurden.

IV. MIT DER REGISTRIERUNG VORZULEGENDE UNTERLAGEN

Der EuVECA-/EuSEF-Verwalter hat sich im Rahmen der Registrierungsanzeige gegenüber der FMA wie folgt auszuweisen:

- Vorlage eines aktuellen Firmenbuchauszuges des AIFM und
- eines internen Unternehmensorganigramms sowie eines vollständigen Konzern- bzw. Gruppenorganigramms

Sofern im Zeitpunkt der Registrierung bereits vorhanden, ist für den verwalteten EuVECA/EuSEF ein aktueller Firmenbuchauszug bzw. während des laufenden Registrierungsverfahrens oder nach Abschluss der FMA vorzulegen.

Aus dem Unternehmensorganigramm hat insbesondere herauszugehen:

- wer der EuVECA-/EuSEF-Verwalter ist,
- wer der EuVECA bzw. EuSEF ist,
- ob es sich um einen extern oder intern verwalteten EuVECA/EuSEF handelt,
- umfassende Darstellung der Beteiligungsverhältnisse und

zum Nachweis der Identität jener Personen, die die Geschäfte des AIFM tatsächlich führen (mindestens zwei Personen), sind der FMA im Rahmen der Registrierungsanzeige amtliche Lichtbildausweiskopien, aktuelle Strafregistrauszüge sowie Lebensläufe, die die bisherige Tätigkeit schildern, vorzulegen.

Der Registrierungswerber hat der FMA eine Planbilanz sowie eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die nächsten fünf Geschäftsjahre zu übermitteln. Diese dient als Berechnungsgrundlage für den Nachweis des Haltes ausreichender Eigenmittel iSd EuVECA- bzw. EuSEF-VO iVm ÄndVO.

V. ANGABEN GEMÄß OFFENLEGUNGS-VO UND TAXONOMIE-VO

Verwalter von EuVECA bzw. EuSEF sind Finanzmarktteilnehmer iSd Art 2 Z 1 lit g) und h) Offenlegungs-VO. Der Nachweis der Einhaltung der relevanten Informationspflichten gemäß Offenlegungs-VO und Taxonomie-VO ist im Registrierungsverfahren der FMA darzulegen. Dies umfasst

- Angaben auf der Internetseite des Verwalters laut Art 3 und Art 4 Offenlegungs-VO, sowie (wenn anwendbar) Art 10 Offenlegungs-VO,
- Angaben laut Art 6, Art 7 sowie (wenn anwendbar) Art 8 und 9 Offenlegungs-VO in vorvertraglichen Informationen sowie
- Angaben laut Art 5, 6 und 7 Taxonomie-VO (wenn anwendbar) in vorvertraglichen Informationen.

VI. ANZEIGEPFLICHTEN DES EUVECA-/EUSEF-VERWALTERS

Ein Verwalter unterrichtet die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats über

- jede wesentliche Änderung im Zusammenhang mit den Bedingungen für seine ursprüngliche Registrierung gemäß dem Artikel 14 EuVECA-VO iVm ÄndVO bzw. 15 EuSEF-VO iVm ÄndVO bevor eine solche Änderung zum Tragen kommt (Artikel 14 Abs. 6 ÄndVO und Artikel 15 Abs. 6 ÄndVO);
- jede Deregistrierungsabsicht eines Verwalters, Hinzufügung oder Streichung eines EUVECA bzw. EUSEF und jede Hinzufügung oder Streichung von Mitgliedstaaten auf bzw. von der Liste, in denen ein Verwalter diese Fonds zu vertreiben beabsichtigt.

ANHANG 1 – Gebührentatbestände

Für die Bearbeitung der **Registrierung** eines Alternativen Investmentfonds Managers (AIFM) **gemäß** § 1 Abs. 5 Z 1 AIFMG ist eine Gebühr gemäß **TP III.E.1.** der FMA-Gebührenverordnung⁷ zu entrichten. Für die Bearbeitung der Registrierung ab dem zweiten Alternativen Investmentfonds (AIF) fällt für jeden weiteren AIF eine Gebühr gemäß **TP III.E.2.** FMA-GebV an. Für die Bearbeitung der Anzeige einer nachträglichen Auflage eines AIF gemäß § 1 Abs. 5 Z 5 AIFMG ist eine Gebühr gemäß **TP III.E.3.** FMA-GebV zu entrichten.

Darüber hinaus sind im Zusammenhang mit der **Registrierung** von Verwaltern qualifizierter Risikokapitalfonds **gemäß EuVECA-VO** Gebühren nach den **TP III.E.14. bis III.E.17.** FMA-GebV vorgesehen. Dies betrifft die Registrierung eines Verwalters eines qualifizierten Risikokapitalfonds, die Bearbeitung der Registrierung ab dem zweiten qualifizierten Risikokapitalfonds, die Bearbeitung der Registrierung der (nachträglichen) Auflage eines qualifizierten Risikokapitalfonds sowie die Registrierung eines qualifizierten Risikokapitalfonds auf Antrag eines bereits gemäß Art. 6 der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM.

Für die **Registrierung** von Verwaltern qualifizierter Fonds für soziales Unternehmertum **gemäß EuSEF-VO** sind Gebühren nach den **TP III.E.18. bis III.E.21.** FMA-GebV vorgesehen. Dies betrifft die Registrierung eines Verwalters eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum, die Bearbeitung der Registrierung ab dem zweiten qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum, die Bearbeitung der Registrierung der (nachträglichen) Auflage solcher Fonds sowie die Registrierung eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum auf Antrag eines bereits gemäß Art. 6 der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM.

Die jeweils maßgebliche Gebührenhöhe ergibt sich aus der im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung der [FMA-Gebührenverordnung](#).

⁷ Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde über die Gebühren der Finanzmarktaufsicht (FMA-Gebührenverordnung – FMA-GebV), BGBl. II Nr. 230/2004 idgF.

ANHANG 2 – Übersicht der zu übermittelnden Unterlagen im Zusammenhang der Registrierung eines EuVECA- bzw. EuSEF-Verwalters (inkl. EuVECA bzw. EuSEF)⁸

Bei der Einbringung können bereits finale Entwurfsversionen vorgelegt werden, da im Rahmen des Registrierungsverfahrens noch Anpassungen erforderlich sein könnten. Zudem sind Dokumente im Regelfall in deutscher Sprache zu übermitteln.

Anzeigeschreiben der Geschäftsleitung	Das Anzeigeschreiben hat zumindest Angaben (Name, Sitz, FN, etc.) zum Verwalter⁹ selbst, sowie auch die korrekte Rechtsgrundlage zu enthalten ((ggfs. §§ 3a Abs. 1 iVm 1 Abs. 5 AIFMG iVm) Art 14 EuVECA-VO/Art 15 EuSEF-VO). Wird gleichzeitig ein zu verwaltender EuVECA/EuSEF angezeigt, so sind ebenso der Name (und ggf. Sitz), die Rechtsgrundlage (Art 14a Abs. 1 EuVECA-VO/ Art 16 EuSEF-VO) und die Angabe, ob es sich um einen intern oder extern verwalteten EuVECA/EuSEF handelt, in das Anzeigeschreiben aufzunehmen.
Firmenbuchauszug	Die Firmenbuchauszüge von Verwalter und ggf. EuVECA/EuSEF sind jedenfalls vor Abschluss des Verfahrens und somit <u>vor</u> der Registrierung nachzureichen. Der darin enthaltene Firmenwortlaut sowie Firmensitz wie auch die eingetragene Gesellschaftsform haben mit den eingebrachten Verträgen übereinzustimmen. Seitens des Einbringers ist gegenüber der FMA zu bestätigen, dass die an das Firmenbuchgericht übermittelten, finalen Fassungen mit jenen Dokumenten übereinstimmen, die der FMA übersandt wurden.
Stellungnahme ...	• ... zum Ausschluss des Einsatzes einer Hebelfinanzierung Art 5 EuVECA-VO/ Art 5 EuSEF-VO (nur Fremdkapital, wenn dieses durch noch nicht abgerufene Kapitalzusagen gedeckt ist) • ... zum Einsatz einer Lock-up-Periode Die Geschäftsleitung des Verwalters hat Angaben betreffend den allfälligen Einsatz einer Lock-up-Periode (dh keine Rücklösung der Anteilscheine über einen Zeitraum von fünf Jahren ab Tätigung der ersten Anlage in jeden dieser EuVECA/EuSEF) zu tätigen. • ... zum geplanten Gesamtwert der zu verwaltenden Vermögenswerte

⁸ Diese Information hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und es kann kein Rechtsanspruch aufgrund dieser Information entstehen. Der konkrete Rechtsrahmen lässt sich aus den bundesgesetzlichen Bestimmungen sowie den europäischen Richtlinien und Verordnungen entnehmen. Im Bedarfsfall sind nach Aufforderung weitere Dokumente zu übermitteln.

⁹ Verwalter im Sinne des Anhangs bedeutet EuVECA-Verwalter bzw. EuSEF-Verwalter.

	Die Geschäftsleitung des Verwalters hat den geplanten Gesamtwert aller zu verwaltenden Vermögenswerte zu übermitteln und anzugeben, welcher der beiden Schwellenwerte zur Anwendung gelangt (siehe dazu § 1 Abs. 5 AIFMG).
Notifikation	Übermittlung einer Liste der Mitgliedstaaten, in denen der Verwalter den EuVECA/EuSEF zu vertreiben beabsichtigt
Organigramm	• Zwischen Verwalter und EuVECA/EuSEF Das Organigramm hat alle Beteiligten, sowie vor allem die Beteiligungsverhältnisse von Verwalter und EuVECA/EuSEF und dessen Investoren und auch die geplanten Investmentflows zu enthalten. Es soll darüber hinaus eindeutig erkennbar sein, wer Verwalter bzw. EuVECA/EuSEF ist. • Internes Organigramm Aus diesem sollen die Verantwortlichkeitsbereiche, Zuständigkeiten und Anzahl der Mitarbeiter zu entnehmen sein.
Strafregisterauszug	Die Strafregisterauszüge aller Geschäftsleiter (mindestens zwei gesamtvertretungsbefugte Geschäftsleiter) sollen bei der Einbringung aktuell, dh nicht älter als drei Monate, sein.
Lichtbildausweis	Eine Kopie des Lichtbildausweises aller Geschäftsleiter ist bei Einbringung zu übermitteln.
Lebenslauf	Die Lebensläufe aller Geschäftsleiter des Verwalters haben zum Nachweis der ausreichenden Erfahrung in Bezug auf die vom Verwalter verfolgten Anlagestrategien, ausführliche und nachvollziehbare Angaben zu den Ausbildungen und bisherigen beruflichen Erfahrungen zu beinhalten und sind ebenso zu übermitteln (Art 14 EuVECA-VO/ Art 15 EuSEF-VO), inklusive allfälliger Aus- und Fortbildungsnachweise.
Formblätter für die Berichterstattung für Verwalter (und EuVECA/EuSEF)	Bei neu zu errichtenden Verwaltern (und EuVECA/EuSEF) sind die jeweiligen Formblätter soweit möglich (auch durch lediglich geplante Angaben) zu befüllen. Dabei ist das Formblatt gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 zu verwenden. Dieses ist auf der FMA Website als Excel-Formular abrufbar.
Gesellschaftsvertrag des Verwalters (und EuVECA/EuSEF)	Der Gesellschaftsvertrag des Verwalters (und ggf. EuVECA/EuSEF) kann in der finalen Entwurfsversion übermittelt werden. Seitens des Einbringers ist gegenüber der FMA zu bestätigen, dass die, an das Firmenbuchgericht übermittelten, finalen Fassungen mit jenen Dokumenten übereinstimmen, die der FMA übersandt wurden.

Management- oder Geschäftsleiterverträge zwischen Verwalter und EuVECA/EuSEF	Die ggf. zwischen Verwalter und EuVECA/EuSEF abgeschlossenen Verträge sind in der finalen Entwurfsversion zu übermitteln.
Investment Memorandum / Anlagerichtlinien des EuVECA/EuSEF	Soweit einschlägig, ist ein Investment Memorandum des EuVECA/EuSEF zu übermitteln, welches die Anlagestrategie und Rahmenbedingungen des EuVECA/EuSEF beinhaltet. Bei der Erstellung ist auf „IX. Leitlinien zur festgelegten Anlagestrategie“ der Leitlinien zu Schlüsselbegriffen der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMD) Bedacht zu nehmen.
FM-GwG	• Zusammenfassende Darstellung der vom Verwalter (bzw. beauftragten Dritten) implementierten Strategien, Kontrollen und Verfahren zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (im Sinne einer prozesshaften Kurzbeschreibung) beim Verkauf der EuVECA/EuSEF-Anteile. • Ausführungen zur Person des GW-Beauftragten im Hinblick auf die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit. • Ausführungen zur Person des Sanktionsbeauftragten. • Sofern die Funktion des Sanktionsbeauftragten in Personalunion mit jener des Geldwäschebeauftragten und/oder des Compliance-Beauftragten ausgeübt wird, ist zusätzlich eine Darstellung der konkreten Aufgaben- und Ressourcenverteilung zwischen den einzelnen Funktionen beizulegen, insbesondere unter Angabe, welcher Anteil der gesamten zeitlichen Ressourcen auf die jeweiligen relevanten Tätigkeiten als Geldwäschebeauftragter bzw. als Sanktionsbeauftragter entfällt sind dem Antrag beizulegen.
Vertrieb an Privatkunden	Der Vertrieb von EuVECA/EuSEF an Privatkunden ist nur dann zulässig, wenn sich Privatkunden • verpflichten, mindestens EUR 100.000,-- zu investieren und • schriftlich in einem separaten Dokument angeben, dass sie sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition bewusst sind.
Sonstige Hinweise	• Investorenbeirat / Investmentkomitee Bei gegebenenfalls eingerichteten (Investoren-) Beiräten/Komitees ist darauf zu achten, dass diesen keine Entscheidungsbefugnis bzw. kein Vetorecht zukommt und ausschließlich auf Auftrag der Geschäftsleitung des Verwalters tätig wer-

	den. Die Letztentscheidungsbefugnis <u>sämtlicher</u> Entscheidungen des Verwalters liegt stets bei dessen Geschäftsleitung und hat bei dieser zu verbleiben. Darauf ist insbesondere bei der Vertragsgestaltung Bedacht zu nehmen. • Side Letter, Nebenabreden, etc. Es wird zudem um Bestätigung ersucht, dass der Verwalter sämtliche Investmententscheidungen selbst treffen wird und keine zusätzlichen Nebenabreden bzw. Verträge bestehen, welche die ausschließliche und endgültige Kompetenz des Verwalters zu Investmententscheidungen in Bezug auf den EuVECA/EuSEF betreffen.
Sonstige Dokumente	Übermittlung von • vorvertraglichen Informationen gemäß Art 13 EuVECA-VO/ Art 14 EuSEF-VO an die Investoren; • Finanz-, Eigenmittel- und Ressourcenplanung des Verwalters; • Nachweis des Vorhandenseins der Eigenmittel des Verwalters; • Zeichnungsunterlagen inkl. Risikoerklärung; • Interessenkonflikt-Policy des Verwalters (unter Berücksichtigung des Art. 9 EuVECA-VO/ EuSEF-VO sowie der DelVO 2019/820 & DelVO 2019/819)
Offenlegungs-VO	Angaben (wenn anwendbar) • auf der Internetseite des AIFM laut Art 3, 4, 10 Offenlegungs-VO, • laut Art 6, 7, 8, 9 Offenlegungs-VO in vorvertraglichen Informationen
Taxonomie-VO	Angaben laut Art 5, 6, 7 Taxonomie-VO (wenn anwendbar) in vorvertraglichen Informationen